

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. März 1958

198/A.B.

zu 208/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer von den Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n und Genossen eingebrochenen Anfrage, betreffend Belassung des Generals der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky im aktiven Dienst, teilt Bundesminister für Landesverteidigung G r a f mit:

Gemäss § 49 Abs.2 des Wehrgesetzes dürfen zwar Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, als Berufsoffiziere nicht angestellt werden, jedoch kann die Bundesregierung in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen, wenn es die militärischen Rücksichten erfordern. Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 4. September 1956 der Übernahme des damaligen Sektionschefs, Generalmajors a.D. Ing. Dr. Emil Liebitzky als Berufsoffizier zugestimmt. Der Herr Bundespräsident hat den Genannten mit Entschliessung vom 12. September 1956 zum General der Artillerie ernannt.

Da General Dr. Liebitzky das 65. Lebensjahr erreicht hat, ist er mit 31. Dezember 1957 in den Ruhestand getreten.

-.-.-.-.-